



**Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics)
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 19. Februar 2018**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Studienordnung am 6. Dezember 2017 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident hat die Studienordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: "B. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache sind für den Studienerfolg notwendig.
- (3) Für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II gelten z. T. Sonderbestimmungen (s. Anlage).

**§ 3
Studiendauer, Studienbeginn**

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.



§ 4 Ziel des Studiums

- (1) Das forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studium der Wirtschaftswissenschaften soll die Studenten befähigen, einzelwirtschaftliche Probleme in Unternehmungen und anderen Institutionen sowie gesamtwirtschaftliche Probleme auf nationaler und internationaler Ebene zu erkennen, sie selbstständig und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und einer problemadäquaten Lösung zuzuführen.
- (2) ¹Hierzu werden ein umfassendes Wissen aus den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre sowie Kenntnisse zur Beherrschung empirischer und analytischer Arbeitsmethoden vermittelt. ²Auch vermittelt werden
 - in den wirtschaftspädagogischen Studienprofilen: Grundkenntnisse und -fähigkeiten im Zusammenhang mit der Gestaltung wirtschaftsberuflicher Lernumgebungen in Schule und Betrieb sowie Grundkenntnisse über Strukturen und Institutionen des beruflichen Bildungswesens,
 - in den Studienprofilen Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) und Wirtschaftsinformatik (Information and Management Sciences): Fähigkeiten, wirtschaftliche Probleme einer Lösung bzw. Entscheidungsunterstützung durch Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien zuzuführen. ³Im erstgenannten Bereich wird dabei besonderes Gewicht auf eine fundierte Ausbildung im Fach Informatik in dessen ganzer Breite gelegt,
 - im Studienprofil Business Analytics: Kenntnisse quantitativer Methoden aus dem Schnittbereich von (Quantitativer) Betriebswirtschaftslehre, Mathematik und Informatik, die zur Analyse und Optimierung komplexer betriebswirtschaftlicher Entscheidungssituationen in einer zunehmend digitalisierten Welt notwendig sind.
- (3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die begrifflichen und inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften sowie ein methodisches Instrumentarium, das sie in die Lage versetzt, komplexe Probleme fachübergreifend zu analysieren und zu lösen.
- (4) Dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen dient das Studium Generale, das sich aus drei Modulblöcken zusammensetzt: Fremdsprachenmodule, Integrierte Informationsverarbeitung sowie Grundlagen und Perspektiven des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums.
- (5) In alle Studienprofile sind auf berufliche Tätigkeitsfelder bezogene Ausbildungselemente integriert.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich in der Regel aus verschiedenen Lehr-/Lernarrangements (Vorlesungen, Übungen, Seminare und selbstständige Studien) zusammen und werden durch Prüfungen abgeschlossen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. ⁵Zweisemestrige Module sind möglich.



- (2) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Bachelor-Arbeit (10 LP) kann frühestens im vierten Semester geschrieben werden; sie steht in der Regel am Ende des Studiums.
- (3) Vor dem Wintersemester findet ein Brückenkurs Mathematik für Studierende mit geringen mathematischen Vorkenntnissen statt.

§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium der Wirtschaftswissenschaften besteht aus Basismodulen, Vertiefungsmodulen, einem Seminar und der Bachelor-Arbeit. ²Es beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (2) Die Modulbeschreibungen im Modulkatalog informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes (Modulkatalog).
- (4) Für die alternativen Studienprofile Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems), Wirtschaftsinformatik (Information and Management Sciences) sowie Business Analytics bestehen gesonderte Regelungen gemäß § 8 dieser Studienordnung.
- (5) ¹Die Basismodule beziehen sich auf die Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Methoden und Recht, Studium Generale und berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte.

²Es handelt sich um:

- BW10.1 Operations Management (6 LP)
- BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- BW12.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- BW12.2 Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- BW15.1 Buchführung (3 LP)
- BW15.2 Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- BW16.1 Management (6 LP)
- BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
- BW20.1 Mikroökonomik (5 LP)
- BW21.1 Makroökonomik (5 LP)
- BW22.1 Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- BW23.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- BW23.2 Finanzwissenschaft (5 LP)
- BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- BW25.1 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
- BW30.1 Statistik (6 LP)



- BW31.1 Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- BW36.4 Grundlagen und Perspektiven des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums (3 LP)
- BW36.3 Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- BW36.1 Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)

³Darüber hinaus sind im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ ein Betriebspraktikum und/oder spezielle Veranstaltungen für berufsfeldbezogene Vertiefungen gemäß § 7 dieser Studienordnung erfolgreich zu absolvieren.

- (6) ¹Aus dem jeweils an der Fakultät bestehenden Angebot sind vier Vertiefungsmodule und ein Seminar erfolgreich zu absolvieren. ²Die Vertiefungsmodule sowie das Seminar umfassen jeweils 6 Leistungspunkte. ³Im Hinblick auf die Beschäftigungsfähigkeit empfehlenswerte Kombinationen werden als Studienschwerpunkte ausgewiesen (s. § 9 dieser Studienordnung).

⁴Folgende Vertiefungsmodule werden bei derzeitiger Lehrstuhlstruktur angeboten; weitere können durch Beschluss des Fakultätsrates ergänzt werden:

- BW10.2 Operations Management (6 LP)
- BW11.2 Dienstleistungsmanagement (6 LP)
- BW12.3 Managerial Finance (6 LP)
- BW13.2 Organisation, Verhalten in Organisationen, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- BW14.2 Steuern (6 LP)
- BW14.5 Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- BW15.3 Rechnungslegung (6 LP)
- BW18.1 Controlling (6 LP)
- BW16.2 Internationales Management (6 LP)
- BW17.2 Management Science (6 LP)
- BW20.2 Innovationsökonomik (6 LP)
- BW21.2 Konjunktur, Wachstum und Außenhandel (6 LP)
- BW22.2 Entrepreneurship, Marktdynamik und Wirtschaftsentwicklung (6 LP)
- BW23.3 Finanzwissenschaft (6 LP)
- BW24.2 Quantitative Wirtschaftstheorie (6 LP)
- BW25.2 Ökonomik des weltwirtschaftlichen Strukturwandels (6 LP)
- BW30.2 Angewandte Statistik (6 LP)
- BW30.4 Statistische Modelle und Methoden in den Wirtschaftswissenschaften (6 LP)
- BW31.3 Daten-, Informations- und Wissensmanagement (6 LP)
- BW31.4 Software- und IT-Management (6 LP)
- BW31.5 e-commerce (6 LP)
- BW10.5 Computergestützte Planung und Optimierung (6 LP)
- BW31.7 Data Science in R (6 LP)
- BW10.6 Einführung in die Programmierung (6 LP)
- BW31.8 Web-Programmierung (6 LP)
- BW31.9 Aktuelle Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- BW35.7 Einführung in das berufliche Bildungsmanagement (6 LP)
- BA.IWK.P1B Grundlagen der Interkulturellen Wirtschaftskommunikation (6 LP)



§ 7

Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte

- (1) ¹Das Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ (16 LP) umfasst ein Betriebspraktikum, spezielle Veranstaltungen für berufsfeldbezogene Vertiefungen oder eine Mischung der beiden Formen mit der erforderlichen Punktzahl. ²Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende wirtschaftswissenschaftlich relevanten Erfahrungen zu sammeln. ³Näheres regelt die Modulbeschreibung für das Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“.
- (2) Ein Nachweis des absolvierten Praktikums ist in Form eines Praktikumsberichts zu erbringen, welcher zusammen mit einem unterschriebenen Nachweis des Unternehmens über die Dauer der Beschäftigung im Büro für Studienberatung und Qualitätssicherung der Fakultät zur Anerkennung einzureichen ist.
- (3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum als Ersatz für das Betriebspraktikum (ganz oder teilweise) anerkannt werden.

§ 8

Alternative Studienprofile

- (1) ¹Die Regelungen der §§ 1-7 beziehen sich auf das Regelprofil des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften. ²Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet neben diesem Regelprofil die alternativen Studienprofile *Betriebswirtschaftslehre*, *Volkswirtschaftslehre*, *Wirtschaftspädagogik* in den Studienrichtungen I und II, *Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems)*, *Wirtschaftsinformatik (Information and Management Sciences)* sowie *Business Analytics* an. ³Die diese Studienprofile betreffenden gesonderten Bestimmungen sind in den §§ 8a-8f aufgeführt.
- (2) ¹Die Studienprofile werden im Zeugnis und im Diploma Supplement in Form des Zusatzes „mit dem Studienprofil“ im Anschluss an die Bezeichnung des Studiengangs ausgewiesen. ²Die Veranstaltungen, die Bestandteil des Profils sind, werden im Zeugnis entsprechend kenntlich gemacht.

§ 8a

Studienprofil Betriebswirtschaftslehre (BWL)

- (1) ¹Folgende in § 6 Abs. 5 genannte Basismodule müssen bestanden sein:
 - BW10.1 Operations Management (6 LP)
 - BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
 - BW12.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
 - BW12.2 Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
 - BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
 - BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
 - BW15.1 Buchführung (3 LP)
 - BW15.2 Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
 - BW16.1 Management (6 LP)



- BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
- BW20.1 Mikroökonomik (5 LP)
- BW23.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- BW30.1 Statistik (6 LP)
- BW31.1 Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- BW36.4 Grundlagen und Perspektiven des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums (3 LP)
- BW36.3 Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- BW36.1 Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)

²Darüber hinaus sind zwei der folgenden Basismodule zu bestehen:

- BW21.1 Makroökonomik (5 LP)
- BW22.1 Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- BW23.2 Finanzwissenschaft (5 LP)
- BW25.1 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)

(2) ¹Es sind sechs Vertiefungsmodule nach § 6 Abs. 6 sowie ein Seminar zu bestehen. ²Dabei muss einer der in § 9 für das Studienprofil BWL genannten Studienschwerpunkte absolviert werden.

(3) Zusätzlich sind mindestens 14 Leistungspunkte im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ zu erbringen.

§ 8b

Studienprofil Volkswirtschaftslehre (VWL)

(1) ¹Folgende in § 6 Abs. 5 genannte Basismodule müssen bestanden sein:

- BW23.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- BW20.1 Mikroökonomik (5 LP)
- BW21.1 Makroökonomik (5 LP)
- BW22.1 Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- BW23.2 Finanzwissenschaft (5 LP)
- BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- BW25.1 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
- BW10.1 Operations Management (6 LP)
- BW12.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- BW12.2 Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- BW15.1 Buchführung (3 LP)
- BW15.2 Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
- BW30.1 Statistik (6 LP)
- BW31.1 Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- BW36.4 Grundlagen und Perspektiven des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums (3 LP)
- BW36.3 Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- BW36.1 Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)



²Darüber hinaus sind zwei der folgenden Basismodule zu bestehen:

- BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- BW16.1 Management (6 LP)

(2) ¹Es sind sechs Vertiefungsmodule nach § 6 Abs. 6 sowie ein Seminar zu bestehen. ²Dabei muss einer der in § 9 für das Studienprofil VWL genannten Studienschwerpunkte absolviert werden.

(3) Zusätzlich sind mindestens 16 Leistungspunkte im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ zu erbringen.

§ 8c

Studienprofile Wirtschaftspädagogik

(1) ¹Bei der Studienrichtung I liegt der Schwerpunkt des Studiums auf wirtschaftspädagogischen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten. ²In der Studienrichtung II wird neben Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftswissenschaften ein nicht-wirtschaftswissenschaftliches Unterrichtsfach des berufsbildenden Schulwesens studiert.

(2) In beiden Studienrichtungen sind im Bereich Wirtschaftspädagogik die folgenden Basismodule zu bestehen:

- BW35.1 Grundlagen der Wirtschaftspädagogik (5 LP)
- Erz 2a Pädagogische und psychologische Grundlagen des Lernens (5 LP)
- BW35.3 Einführung in die Wirtschaftsdidaktik (5 LP)
- BW35.2 Einführung in das berufliche Bildungsmanagement (5 LP)
- BW35.4 Grundlagen empirischer wirtschaftspädagogischer Forschung (6 LP)

(3) ¹Ebenso sind in beiden Studienrichtungen Basismodule aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Methoden und Recht sowie Studium Generale wie folgt zu bestehen:

- BW15.1 Buchführung (3 LP)
- BW15.2 Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- BW10.1 Operations Management (6 LP)
- BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- BW31.1 Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- BW23.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- BW20.1 Mikroökonomik (5 LP)
- BW21.1 Makroökonomik (5 LP)
- BW12.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- BW30.1 Statistik (6 LP)
- BW36.1 Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- BW36.3 Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)



²Darüber hinaus sind in beiden Studienrichtungen vier der folgenden betriebswirtschaftlichen Basismodule zu bestehen:

- BW12.2 Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
- BW16.1 Management (6 LP)
- BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)

(4) ¹In beiden Studienrichtungen sind außerdem Praktische Studien im Umfang von 16 LP erfolgreich zu absolvieren. ²Diese setzen sich zusammen aus den beiden Basismodulen „BW35.5 Betriebspraktische Studien I“ (8 LP) und „BW35.6 Schulpraktische Studien I“ (8 LP). ³Beide Module bestehen jeweils aus einem akademischen und einem betriebs- bzw. schulpraktischen Teil.

(5) ¹In der Studienrichtung I müssen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre zwei der folgenden Basismodule erfolgreich absolviert werden:

- BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- BW23.2 Finanzwissenschaft (5 LP)
- BW22.1 Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- BW25.1 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)

²Außerdem sind in der Studienrichtung I vier der in § 6 Abs. 6 genannten betriebswirtschaftlichen Vertiefungsmodule zu bestehen:

- BW10.2 Operations Management (6 LP)
- BW11.2 Dienstleistungsmanagement (6 LP)
- BW12.3 Managerial Finance (6 LP)
- BW13.2 Organisation, Verhalten in Organisationen, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- BW14.2 Steuern (6 LP)
- BW14.5 Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- BW15.3 Rechnungslegung (6 LP)
- BW18.1 Controlling (6 LP)
- BW16.2 Internationales Management (6 LP)
- BW17.2 Management Science (6 LP)

³Des Weiteren ist ein betriebswirtschaftliches Seminar (6 LP) erfolgreich zu absolvieren.



(6) ¹In der Studienrichtung II sind Module des gewählten Unterrichtsfachs im Umfang von insgesamt 40 Leistungspunkten zu bestehen. ²Als Unterrichtsfach kann gewählt werden:

- Deutsch
- Englisch
- Ethik
- Evangelische Religionslehre
- Französisch
- Informatik
- Mathematik
- Sozialkunde
- Spanisch
- Sportwissenschaft

³In begründeten Fällen kann das Studium weiterer Unterrichtsfächer auf Antrag genehmigt werden, soweit das Lehrangebot an der Friedrich-Schiller-Universität Jena dies zulässt.

§ 8d

Studienprofil Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems)

(1) Folgende in § 6 Abs. 5 genannte Basismodule müssen bestanden sein:

- BW10.1 Operations Management (6 LP)
- BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- BW12.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- BW12.2 Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP) oder BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- BW15.1 Buchführung (3 LP)
- BW15.2 Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- BW16.1 Management (6 LP)
- BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
- BW20.1 Mikroökonomik (5 LP) oder BW21.1 Makroökonomik (5 LP)
- BW23.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- BW30.1 Statistik (6 LP)
- BW31.1 Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- BW36.3 Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- BW36.1 Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)

(2) Folgende in § 6 Abs. 6 genannte Vertiefungsmodule müssen bestanden sein:

- BW31.3 Daten-, Informations- und Wissensmanagement (6 LP)
- BW10.6 Einführung in die Programmierung (6 LP)
- BW31.5 e-commerce (6 LP)



- (3) Aus folgender Liste von Vertiefungsmodulen nach § 6 Abs. 6 und Angeboten der Fakultät für Mathematik und Informatik sind Module im Umfang von mindestens 36 Leistungspunkten zu absolvieren:
- BW31.7 Data Science in R (6 LP)
 - BW17.2 Management Science (6 LP)
 - BW10.2 Operations Management (6 LP)
 - BW31.4 Software- und IT-Management (6 LP)
 - BW10.5 Computergestützte Planung und Optimierung (6 LP)
 - BW31.8 Web-Programmierung (6 LP)
 - BW31.9 Aktuelle Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik (6 LP)
 - höchstens ein Modul aus dem Angebot der Fakultät für Mathematik und Informatik gemäß Modulkatalog
 - bis zu zwei hier nicht genannte Vertiefungsmodule der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (je 6 LP)
- (4) Weiterhin ist ein Seminar, das für diesen Studienschwerpunkt als geeignet ausgewiesen wurde, zu bestehen und eine entsprechend ausgewiesene Bachelorarbeit zu schreiben.
- (5) ¹Zusätzlich sind mindestens 15 Leistungspunkte im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ zu erbringen, von denen mindestens 8 Leistungspunkte in einem für das Studienprofil relevanten Bereich erworben werden. ²Universitäre Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik werden entsprechend angekündigt. ³Über die Anerkennung der Eignung eines Betriebspraktikums entscheidet das Büro für Studienberatung und Qualitätssicherung auf Basis der vorgelegten Tätigkeitsbeschreibung.

§ 8e

Studienprofil Wirtschaftsinformatik (Information and Management Sciences)

- (1) ¹Folgende in § 6 Abs. 5 genannte bzw. von der Fakultät für Mathematik und Informatik angebotene Basismodule müssen bestanden sein:
- BW15.1 Buchführung (3 LP)
 - BW15.2 Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
 - BW10.1 Operations Management (6 LP)
 - BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
 - BW12.2 Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
 - BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
 - BW23.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
 - BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
 - BW31.1 Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
 - BW30.1 Statistik (6 LP)
 - BW36.3 Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
 - FMI-IN1001 Algorithmische Grundlagen* (5 LP)
 - FMI-IN1005 Mathematische und logische Grundlagen* (6 LP)
 - FMI-IN1006 Rechnernetze und Internettechnologie* (5 LP)
 - FMI-IN1002 Datenbanken und Informationssysteme* (5 LP)
 - FMI-IN1008 Strukturiertes Programmieren* (6 LP)



- FMI-IN1003 Diskrete Modellierung* (5 LP)
- FMI-IN1013 Softwareentwicklung für Wirtschaftsinformatiker* (5 LP)
- FMI-IN1004 Intelligente Systeme* (5 LP)

²Die Durchführung der mit * markierten Vertiefungsmodule liegt in Verantwortung und Gestaltung der Fakultät für Mathematik und Informatik.

³Zusätzlich muss von folgenden in § 6 Abs. 5 genannten Basismodulen eines erfolgreich absolviert werden:

- BW20.1 Mikroökonomik (5 LP)
- BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- BW21.1 Makroökonomik (5 LP)
- BW23.2 Finanzwissenschaft (5 LP)
- BW25.1 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
- BW16.1 Management (6 LP)
- BW22.1 Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)

(2) Im Bereich der Vertiefungsmodule nach § 6 Abs. 6 müssen die folgenden Module bestanden sein:

- BW17.2 Management Science (6 LP)
- BW31.3 Daten-, Informations- und Wissensmanagement (6 LP)
- BW31.5 e-commerce (6 LP)
- ein beliebiges weiteres in § 6 Abs. 6 gelistetes Vertiefungsmodul (6 LP)
- Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten aus dem Angebot der Fakultät für Mathematik und Informatik gemäß Modulkatalog

(3) ¹Darüber hinaus ist ein Seminar, das für dieses Studienprofil als geeignet ausgewiesen wurde, zu bestehen und eine entsprechend ausgewiesene Bachelorarbeit zu schreiben. ²Diese Arbeiten können in Einzelfällen auch an der Fakultät für Mathematik und Informatik erstellt werden.

(4) ¹Zusätzlich sind mindestens 14 Leistungspunkte im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ zu erbringen, von denen mindestens 8 Leistungspunkte in einem für das Studienprofil relevanten Bereich erworben werden. ²Universitäre Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik werden entsprechend angekündigt. ³Über die Anerkennung der Eignung eines Betriebspraktikums entscheidet das Büro für Studienberatung und Qualitätssicherung auf Basis der vorgelegten Tätigkeitsbeschreibung.



§ 8f Studienprofil Business Analytics

(1) ¹Das Studienprofil Business Analytics besteht aus den Bereichen Grundlagen und Schwerpunkt. ²In jedem der Bereiche sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik zu absolvieren. ³Als Schwerpunkt ist entweder Optimierung oder Stochastik zu wählen. ⁴Die Bachelor-Arbeit ist über ein Thema aus dem gewählten Schwerpunkt anzufertigen.

(2) ¹Im Grundlagenbereich sind bestandene Pflichtmodule im Umfang von 42 Leistungspunkten nachzuweisen (BM für Basismodule, VM für Vertiefungsmodule):

- FMI-MA0022 Lineare Algebra (6 LP)
- FMI-MA0017 Grundlagen der Analysis (6 LP)
- BW10.1 BM Operations Management (6 LP)
- BW10.6 VM Einführung in die Programmierung (6 LP)
- BW30.1 BM Statistik (6 LP)
- BW17.2 VM Management Science (6 LP)
- BW31.2 BM Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)

²Außerdem sind Wahlpflichtmodule im Themenbereich „Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik“ im Umfang von mindestens 44 Leistungspunkten und im Themenbereich „Allgemeine wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen“ im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten nachzuweisen. ³Die jeweils zur Wahl stehenden Module sind im Modulkatalog benannt.

(3) ¹Im Schwerpunkt Optimierung sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten zu absolvieren:

- FMI-MA0601 Lineare Optimierung (9 LP)
- FMI-MA0642 Einführung in die diskrete Optimierung (6 LP) oder
- FMI-MA0644 Einführung in die kontinuierliche Optimierung (6 LP)

²Darüber hinaus sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 33 Leistungspunkten aus den Gebieten Operations Research, mathematische Optimierung und praktische Informatik zu bestehen; die bestehenden Wahlmöglichkeiten sind dem Modulkatalog zu entnehmen. ³Darin enthalten sein muss mindestens eines der folgenden Seminare:

- BW10.3 Seminar Operations Management (6 LP)
- BW17.3 Seminar Betriebswirtschaftliche Entscheidungsanalyse (6 LP)
- BW31.6 Seminar Wirtschaftsinformatik (6 LP)

(4) ¹Im Schwerpunkt Stochastik sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten zu absolvieren:

- BW30.4 VM Statistische Modelle und Methoden in den Wirtschaftswissenschaften
- FMI-MA3029 Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik



²Darüber hinaus sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 33 Leistungspunkten aus den Gebieten Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Finanzmanagement sowie Risiko- und Datenanalyse zu bestehen; die bestehenden Wahlmöglichkeiten sind dem Modulkatalog zu entnehmen. ³Darin enthalten sein muss mindestens eines der folgenden Seminare:

- BW12.4 Seminar Finanzierung, Banken und Risikomanagement (6 LP)
- BW30.3 Seminar Statistik (6 LP)

- (5) ¹Es sind mindestens 10 und höchstens 14 Leistungspunkte im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ in einem für das Studienprofil relevanten Bereich zu erbringen. ²Näheres regelt die Modulbeschreibung. ³Über die Anerkennung der Eignung eines Betriebspraktikums entscheidet das Büro für Studienberatung und Qualitätssicherung auf Basis der vorgelegten Tätigkeitsbeschreibung.

§ 9

Studienschwerpunkte

- (1) ¹Im Regelprofil, in den Studienprofilen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie in der Studienrichtung I des wirtschaftspädagogischen Studienprofils werden bestimmte Kombinationen der in § 6 Abs. 6 genannten Vertiefungsmodule als Studienschwerpunkte anerkannt. ²Studienschwerpunkte werden nur auf Basis der Module bescheinigt, die in die Notenberechnung Eingang gefunden haben.
- (2) Studienschwerpunkte werden im Zeugnis und im Diploma Supplement in Form des Zusatzes „mit dem Studienschwerpunkt ...“ im Anschluss an die Bezeichnung des Studiengangs ausgewiesen.
- (3) Folgende Studienschwerpunkte werden in den jeweils angegebenen Studienprofilen angeboten; über die dafür erforderlichen Leistungen informiert der Modulkatalog:
- Accounting, Taxation and Capital Markets (Regelprofil und Studienprofil BWL)
 - Decision & Risk (Regelprofil und Studienprofil BWL)
 - Economics, Strategy, and Institutions (Regelprofil und Studienprofil VWL)
 - Innovation and Change (Regelprofil und Studienprofil VWL)
 - International Management (Regelprofil und Studienprofil BWL)
 - Public Economics (Regelprofil und Studienprofil VWL)
 - Strategy, Management and Marketing (Regelprofil und Studienprofil BWL)
 - Supply Chain Management (Regelprofil und Studienprofil BWL)
 - Wirtschaftsinformatik (Regelprofil und Studienprofil BWL)
 - World Economy (Regelprofil und Studienprofil VWL)

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.



- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 10 der Prüfungsordnung benotet und gehen gemäß § 13 Abs. 4 und 5 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Die Basismodule „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ und „Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler“ werden nicht benotet.

§ 11

Zulassung zu Modulen

- (1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung sind in den Modulbeschreibungen angegeben. ²Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Für einzelne Vertiefungsmodule und Seminare kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und personalen Ausstattung geboten ist. ²Die ausreichende Gesamtanzahl an Plätzen in Vertiefungsmodulen und Seminaren wird seitens der Universität garantiert.

§ 12

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird von Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern durchgeführt. ²Die allgemeine Studienfachberatung führt das Büro für Studienberatung und Qualitätssicherung durch.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer sowie die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Zu Beginn des Studiums wird eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt, die über Aufbau und Ablauf des Studiums informiert und den Studierenden die Studiengestaltung erleichtern soll.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 13

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 5. Mai 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2016, S. 150) außer Kraft.



- (2) ¹Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) immatrikuliert waren, setzen ihr Studium in diesem Studiengang nach der neuen Studienordnung fort. ²Erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Jena, 19. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Anlage

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Englisch

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen gilt als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis über das Sprachniveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) in Englisch.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Ethik

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen gilt als Zulassungsvoraussetzung die Kenntnis einer modernen Fremdsprache im Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) oder 5-jähriger Schulunterricht ohne Abiturprüfung oder 3-jähriger Schulunterricht mit Abiturprüfung in dieser Fremdsprache.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Evangelische Theologie

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen müssen bis Ende des zweiten Studienjahres Grundkenntnisse in Latein (1 Semester) und in Griechisch (1 Semester) nachgewiesen werden.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Französisch

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen sind Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen, die entweder durch einen mindestens dreijährigen, aufeinanderfolgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen werden, oder durch das erste Niveau des von der Friedrich-Schiller-Universität angebotenen Sprachkurses Latein (bzw. durch den Nachweis eines mindestens gleichwertigen Sprachkurses), der bis zum Ende des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert werden muss. Darüber hinaus gelten als Zulassungsvoraussetzung Sprachkenntnisse des Niveaus B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS), die durch eine Eingangsprüfung zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Spanisch

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen sind Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen, die entweder durch einen mindestens dreijährigen, aufeinanderfolgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen werden, oder durch das erste Niveau des von der Friedrich-Schiller-Universität angebotenen Sprachkurses Latein (bzw. durch den Nachweis eines mindestens gleichwertigen Sprachkurses), der bis zum Ende des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert werden muss. Darüber hinaus gelten als Zulassungsvoraussetzung Sprachkenntnisse des Niveaus A2/B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS), die durch eine Eingangsprüfung zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.



Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Sport

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen muss bis Ende des ersten Studienjahres eine Eignungsprüfung abgelegt werden. Außerdem müssen bis Ende des ersten Studienjahres Sport ein Nachweis der Teilnahme am Kurs "Rettungsschwimmen" (Rettungsschwimmer- Abzeichen in Silber) und ein Nachweis der Teilnahme am Kurs "Erste Hilfe bei Sportverletzungen" erbracht werden.